

(7) Ordentliche Mitglieder (volljährig) haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.

(8) Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich durch langjährige, erfolgreiche Tätigkeit in der Vereinsführung und im Verein allgemein, besondere Verdienste erworben hat. Er soll Vereinsvorsitzender des Kunstvereins „DIE PALETTE“ Frankfurt am Main gewesen sein. Seine Leistungen für den Verein sollten das übliche Maß der Funktionärstätigkeit deutlich überschreiben. Er muss des höchsten Ehrenamtes im Verein würdig sein. Er genießt alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und ist von der Zahlung des Beitrags befreit. Ist ein Ehrenvorsitzender ernannt, gehört dieser als Mitglied dem ordentlichen Vorstand an. Er kann repräsentative Aufgaben wahrnehmen, wenn besondere Anlässe dies erforderlich machen.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge etc.

(1) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausstellungs- /Sondergebühren für die Ausstellungen, Workshops oder Aktionen kann der Vorstand festlegen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag sowie Ausstellungs- /Sondergebühren sind eine Bringschuld und im Voraus fällig.

(3) Beitragszahlungen können auf Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichen aus der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein und
5. mit der Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung, und zwar mit einer Frist von drei Monaten, spätestens zum 30. September des Austrittsjahres, gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(3) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhalten hat, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

1. schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
2. Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,
3. vereinschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch, dann muss der Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluss beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 - Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder wenn es der Vorstand mehrheitlich beschließt.